

Liefer- und Zahlungsbedingungen GÖRLITZ AG

1. Geltungsbereich

Jeder Lieferung und Leistung von GÖRLITZ bei Verträgen mit Unternehmern liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen erkennt GÖRLITZ nicht an, auch wenn Aufträge ausgeführt werden, ohne dass zuvor ausdrücklich den entgegenstehenden Bedingungen widersprochen wird. Abweichende Bedingungen werden nur auf Basis eines von beiden Seiten unterzeichneten Vertrages gültig.

2. Angebote, Einzelverträge

Alle Angebote von GÖRLITZ sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von GÖRLITZ verbindlich.

Technisch bedingte, die geschuldete Leistung als solche nicht beeinträchtigende, Abweichungen vom Angebot behält sich GÖRLITZ auch nach Bestätigung des Auftrages vor.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GÖRLITZ das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen, wie insbesondere Aufgabenstellung, Dauer, Fristen, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Vergütung, bestimmen sich vorrangig nach dem jeweiligen Einzelvertrag.

3. Durchführung des Einzelvertrages

Innerhalb des Rahmens, den die einzelvertraglichen Vereinbarungen setzen, bestimmt und verantwortet GÖRLITZ die Art und Weise, wie und von wem der Einzelvertrag durchgeführt wird.

Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen nicht, jedoch wird GÖRLITZ stets bemüht sein, Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für GÖRLITZ kostenlos erbracht werden.

Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern von GÖRLITZ bei deren Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers jede zweckdienliche Unterstützung.

Datenträger, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein.

Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber GÖRLITZ allen aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt GÖRLITZ von allen Ansprüchen Dritter frei.

Von allen GÖRLITZ übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Auftraggeber Kopien, auf die GÖRLITZ jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.

Nach Erbringung der Leistungen seitens des Auftraggebers ist GÖRLITZ berechtigt, die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Auftraggebers sendet GÖRLITZ die Unterlagen zurück.

5. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber und GÖRLITZ verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Sie werden diese Verpflichtung auch Ihren Mitarbeitern auferlegen.

6. Haftung

GÖRLITZ haftet nur für Schäden, die von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet sie auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

Die Haftung von GÖRLITZ wegen Verzögerung der Leistung ist bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt auf fünf Prozent der Auftragssumme.

GÖRLITZ haftet nicht für Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn. Insgesamt ist die Haftung von GÖRLITZ beschränkt auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche.

Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusage bzw. wegen Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt.

7. Voraussetzung für die Auftragsbearbeitung

Der Auftraggeber stellt GÖRLITZ für die Entwicklung und die Implementierung der Anwendersoftware alle erforderlichen Unterlagen und Systemkomponenten (Hard-/Software) kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht Gegenstand des Auftrages sind.

GÖRLITZ setzt voraus, dass die Systemkomponenten (Hard-/Software) vom Auftraggeber in einem technisch einwandfreien und voll funktionsfähigen Zustand GÖRLITZ zur Verfügung gestellt werden. Fehleranalyse-, Fehlerbehebungsarbeiten und Wartezeiten auf Grund von Funktionsmängeln werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

GÖRLITZ wird die bereitgestellten Unterlagen und Systemkomponenten ausschließlich im Rahmen der beauftragten Leistungserbringung nutzen.

Der Auftraggeber unterstützt Kontakte zwischen GÖRLITZ und eigenen Entwicklungsteams, soweit dies von Auftraggeber und Auftragnehmer für die Entwicklung als sinnvoll angesehen wird.

8. Leistungsumfang / Rechte

Der Leistungsumfang umfasst ausschließlich die in der schriftlichen Auftragsbestätigung spezifizierten Lieferpositionen für Hardware, Standard-Software, Anwender-Software-Entwicklungen und Dienstleistungen. GÖRLITZ AG räumt dem Auftraggeber – soweit er seinerseits nicht Vertriebspartner von GÖRLITZ ist – an den von ihm erworbenen Softwareprodukten der GÖRLITZ AG nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Nutzungsrechte in dem im Einzelvertrag gemäß Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang ein.

GÖRLITZ AG räumt dem Auftraggeber dabei das Recht ein, die Softwareprodukte im erworbenen Umfang zu installieren und zu verwenden, sowie 1 (eine) Kopie, ausschließlich zu Sicherungszwecken, anzufertigen, sofern sichergestellt ist, dass auf dieser Kopie ein Urheberrechtsvermerk der GÖRLITZ AG angebracht ist.

Ausdrücklich NICHT in den übertragenen Nutzungsrechten umfasst sind:

- die Installation und Nutzung der Softwareprodukte über den erworbenen Umfang (insbesondere Benutzeranzahl) hinaus,
- die Vervielfältigung der Softwareprodukte über die Erstellung einer Sicherungskopie hinaus,
- das Vermieten, Verleasen oder Verleihen der Softwareprodukte,
- die Zurück- oder Weiterentwicklung, das Dekompilieren oder Disassemblieren der Softwareprodukte,
- sämtliche Rechte am Source-Code („Quellcode“) der Softwareprodukte,
- sämtliche sonstigen, in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich genannten Nutzungsrechte.

Bei Beendigung der Nutzungsrechte ist der Auftraggeber verpflichtet, die auf dem Originaldatenträger übergebene Standard-Software und anwendungsspezifische Software einschließlich aller Kopien sowie sämtlich von GÖRLITZ

ausgehändigte Gegenstände auf eigene Kosten an GÖRLITZ zurückzugeben. Die Software und alle mit ihr erstellten Dateien sind auf den Rechnern des Auftraggebers so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen können, was der Auftraggeber auf Verlangen von GÖRLITZ an Eides statt zu versichern hat.

Für alle über GÖRLITZ erworbenen Drittsoftwarekomponenten erhält der Auftraggeber Nutzungsrechte gemäß den Bedingungen der jeweiligen Hersteller.

Ist der Auftraggeber auf Basis eines gesonderten Partnervertrages Vertriebspartner von GÖRLITZ und nach dessen Maßgabe berechtigt, Lizenzen an der Standard-Software der GÖRLITZ AG zu vertrieben, ist der Vertriebspartner verpflichtet, das schriftliche Einverständnis des Endanwenders mit den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der GÖRLITZ AG als alleiniger Lizenzgeberin betreffend die Standard-Software einzuholen. Diese Verpflichtung kann der Vertriebspartner dadurch erfüllen, dass er (a) in seinem Verkaufsangebot an den Endanwender (i) die Regelung aufnimmt, dass der Endanwender sich mit der Annahme des Angebots damit einverstanden erklärt, an die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der GÖRLITZ AG als alleiniger Lizenzgeberin betreffend die Standard-Software gebunden zu sein und (ii) entweder die aktuellen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der GÖRLITZ AG beifügt oder einen Hinweis aufnimmt, wo diese auf der GÖRLITZ Homepage heruntergeladen werden können und (b) der Vertriebspartner bei der Annahme des Angebots durch den Endanwender beachtet, dass die Regelungen aus dem Angebot des Vertriebspartners zur Anwendung kommen.

Nutzungsumfang für Embedded-Software: GÖRLITZ bietet sowohl Systemsoftware auf Servern und Clients (Standard Software) wie auch so genannte Embedded-Software und Firmware an, die in Endgeräten, insbesondere in Datenloggen, Konvertern, Modems, Zahlern installiert ist. Für die Embedded-Software gelten neben den vorherig aufgeführten Nutzungsrechten für Standard-Software die nachfolgenden zusätzlichen Nutzungsbedingungen.

Mit Installation oder Aktivierung / Nutzung der Embedded-Software in Geräten wird ein Lizenzvertrag zwischen GÖRLITZ und dem Lizenznehmer geschlossen.

Dieser Vertrag berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung der Embedded-Software im nachfolgend angegebene Umfang. Eine weitergehende Verwertung ist ausgeschlossen. Die ordnungs- und sachgemäße Benutzung der Embedded-Software ist Bedingung für die in diesem Leistungsumfang eingeräumten Nutzungsrechte. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Embedded-Software liegt bei dem Lizenznehmer.

Die Embedded-Software ist an das jeweilige Endgerät gebunden und darf nicht übertragen werden. Im Falle, dass die auf einem Endgerät installierte Embedded-Software durch einen Freischaltcode aktiviert wird, muss der Lizenznehmer einen weiteren Freischaltcode anfordern, wenn die Embedded-Software auf einem anderen Endgerät installiert werden soll. Im Falle, dass die Embedded-Software ohne Freischaltcode aktivierbar ist, muss der Lizenznehmer für die Verwendung der Embedded-Software auf jedem weiteren Gerät eine weitere Lizenz erwerben.

9. Abnahme

Grundlage für die Abnahme sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung spezifizierten Lieferpositionen für Hardware, Standard-Software und die Software-Funktionen der Anwender-Software.

Eine Vorabnahme erfolgt durch den Auftraggeber vor Beginn der Inbetriebnahme.

Die Entwicklung von Anwender-Software erfolgt ausschließlich auf der Basis eines für beide Vertragsparteien verbindlichen Pflichtenheftes.

Falls innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der schriftlichen Auftragsbestätigung/des Pflichtenheftes kein Einspruch erhoben wird, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung/des Pflichtenheftes auch ohne Unterschrift des Auftraggebers als genehmigt und dient als alleinige Grundlage für die Durchführung des Auftrages. Änderungen werden nur in schriftlicher Form und nach Gegenzeichnung durch GÖRLITZ gültig.

Erfolgt zwei Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft von GÖRLITZ keine Abnahme durch den Auftraggeber, so gilt das Gesamtsystem als abgenommen.

Mit der Abnahme erkennt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand als im wesentlichen vertragsgemäß an.

Sollte eine formelle Abnahme nicht erteilt werden, so gilt die Übergabe des Auftragsgegenstandes an den Auftraggeber, spätestens jedoch die Nutzung des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber automatisch als Abnahme.

Das Verstreichen des Datums der formellen Abnahme von 4 Wochen nach Übergabe des Auftragsgegenstandes an den Auftraggeber, ohne Erteilung einer Abnahmeerklärung dessen, stellt automatisch eine Abnahme dar (Abnahmefiktion).

10. Inbetriebnahme

Als Inbetriebnahmearbeiten sind alle Arbeiten am Installationsort des Auftragsgegenstandes definiert, die dem Test, der Erprobung, des Leistungsnachweises usw. dienen.

Die Inbetriebnahme der Hardware, der Standard-Software und der Anwendersoftware werden gegen Nachweis von Reise-, Warte-, Arbeitszeiten, Spesen und Materialverbrauch auf der Basis der gültigen Kostensätze gesondert berechnet.

Davon ausgenommen sind nur die Aufwendungen für die Beseitigung von Mängeln, die GÖRLITZ zu vertreten hat und die ihr vom Auftraggeber als Abweichung zwischen der ausgeführten Arbeit und der von beiden Seiten anerkannten Spezifikation (Auftragsbestätigung/ Pflichtenheft) nachgewiesen werden.

11. Eigentumsvorbehalt

GÖRLITZ behält sich das Eigentum an dem gelieferten Leistungsumfang bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Auftraggeber wird widerruflich ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr im unter Nr. 8 beschriebenen Umfang zu nutzen.

Bei der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr, sofern nicht durch Nr. 8 ausgeschlossen, tritt der Auftraggeber die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des vereinbarten Rechnungsbetrages einschließlich bei Rechnungsstellung gesetzlich gültiger Umsatzsteuer) an die GÖRLITZ ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der GÖRLITZ, die Forderung selbst einzubziehen, bleibt davon unberührt. Die GÖRLITZ wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

12. Lieferzeit

Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindliche Termine schriftlich vereinbart.

Ist die Nichteinhaltung der einer als verbindlich vereinbarten Frist für Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die GÖRLITZ nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

Aufgrund einer Mahnung kommt GÖRLITZ nur dann in Verzug, wenn diese das Schriftformerfordernis erfüllt. Sollte GÖRLITZ in Lieferverzug geraten, muss der

Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Leistung oder Nachlieferung setzen, es sei denn, es liegt ein absolutes Fixgeschäft vor oder GÖRLITZ hat die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Die Fristsetzung bedarf ebenfalls der Schriftform.

13. Gewährleistung

Sowohl für den Kauf von Softwareprodukten der GÖRLITZ AG als auch für erbrachte Dienst- und Werkleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommene freie Software herzustellen. Eine Gewährleistung wird daher insoweit nicht übernommen, als Fehler sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit der Software auswirken.

Der Auftraggeber hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung in Schriftform anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Soweit eine ordnungsgemäß erstellte Mängelanzeige begründet ist, ist GÖRLITZ berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. GÖRLITZ ist verpflichtet, das Wahrecht spätestens zehn Tage nach Zugang der formgerechten Mängelanzeige auszuüben. Andernfalls geht das Wahrecht auf den Auftraggeber über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) bzw. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, Schadensersatz - unter Beachtung etwaiger Beschränkungen gemäß Ziffer 6 - zu verlangen.

Im Falle der Nachbesserungsverpflichtung seitens GÖRLITZ kann diese, nach ihrer Wahl verlangen, dass

- a) das schadhafte Produkt (Hardware, Software) zur Fehlerbeseitigung (Reparatur) und anschließender Rücksendung, an GÖRLITZ geschickt wird.
- b) der Auftraggeber das schadhafte Produkt (Hardware, Software) für die Fehlerbeseitigung durch einen Service-Ingenieur von GÖRLITZ bereit hält.

Falls der Auftraggeber verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an dem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, obwohl diese über Remote-Zugriffe durchgeführt werden könnten, wird GÖRLITZ diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile und Arbeitszeit nicht berechnet werden. Reisezeit, Wartezeit und Reisekosten sind dann zu den gültigen Kostensätzen von GÖRLITZ zu bezahlen.

Werden Betriebs- und Einsatzbedingungen bzw. Wartungsanweisungen nicht eingehalten, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

Die Gewährleistung für über GÖRLITZ erworbene Leistungen von Drittherstellern richtet sich ausschließlich nach deren Bedingungen.

14. Preise

Die Preise gelten in € ausschließlich Fracht, Verpackung und Transportversicherung. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird zum Zeitpunkt der Lieferung zusätzlich in Rechnung gestellt.

15. Zahlungsbedingungen

Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Rechnungsstellung erfolgt dabei in Projekten:

- 30% bei Auftragserteilung
- 30% bei Softwareinstallation
- 30% bei Testbetrieb
- 10% bei Endabnahme

Leistungen außerhalb von Projekten, Reisekosten und Spesen werden zu 100% sofort nach Anfall rein netto berechnet.

16. Kostensätze

Die aktuellen Tagessätze (1 Manntag = 8 Stunden) nebst Zuschlägen für Arbeits-, Wartezeiten (Zeitraum, in dem unser Mitarbeiter am Arbeitsort zur Verfügung des Auftraggebers steht, aber ohne sein Verschulden verhindert ist, im Interesse des Auftraggebers tätig zu sein.) und Reisezeiten (Zeitraum, den der Mitarbeiter von GÖRLITZ benötigt, um bei der Anreise den Arbeitsort und bei der Abreise sein nächstes Ziel zu erreichen. Bei An- und Abreisen, die mit dem PKW erfolgen gilt: Die Reisezeit in Stunden errechnet sich aus der Anzahl der Kilometer, die für die Anreise zum Arbeitsort und die Abreise zum nächsten Ziel zurückgelegt werden, geteilt durch 70. Es wird mindestens eine Stunde berechnet) sind der Auftragsbestätigung beifügt. Berechnungsgrundlage ist die 40-Stunden-Woche, normale Arbeitszeit täglich 8,0 Stunden von Montag bis Freitag, Mehrstunden, Arbeits- und Reisestunden vor 7,00 Uhr und nach 18,00 Uhr gelten als Überstunden.

Der Auftraggeber schuldet den Ersatz folgender Spesen: Tagessätze für jeden Tag der Abwesenheit nach gesetzlicher Pauschalierung, Übernachtungskosten nach Aufwand (Beleg) oder nach gesetzlichen Pauschalsätzen

Fahrtkosten: für alle auftragsbezogenen Fahrten mit dem PKW €/Km 0,45; Kosten für Flug-, Bahnreise und Sonderauslagen werden nach Aufwand (Beleg) berechnet.

17. Datenschutz

Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Daten, die GÖRLITZ im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Der Auftraggeber ist auch damit einverstanden, dass GÖRLITZ die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke innerhalb der GÖRLITZ-Unternehmensgruppe verwendet und das GÖRLITZ mit ihm per e-mail korrespondiert.

18. Sonstiges

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle evtl. anstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Koblenz. GÖRLITZ ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Für vertragliche und außervertragliche Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Kollisionsrechts.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn GÖRLITZ die Gegenforderung anerkennt oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn und soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Die Abtretung einer Forderung gegen GÖRLITZ ist nur mit schriftlicher Zustimmung wirksam.

Die Rechtswirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird einvernehmlich durch eine ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Absicht am nächsten kommenden Regelung ersetzt.